

Satzung der Stadt Bad Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 71, 1. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVBl. 2009, S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ges. v. 14.06.2016 (GVBl. S. 369), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 06.11.2018 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A):



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanzVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017.

| Planzeichen | Erläuterungen | Planzeichen | Erläuterungen |
|--|--|-------------|--|
| 1 Festsetzungen | | SBG | Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün |
| Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO) | | KS | Knickschutzstreifen |
| SO 1 | Sonstiges Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel (mit Nummerierung) - Nahversorgungszentrum - | St | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO) | | St | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 BauNVO) |
| GR | Grundfläche mit Flächenangabe | + | Bemaßung in Meter |
| I | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | 4/8 | Flurgrenze |
| OK | Oberkante als Höchstmaß der baulichen Anlage | 4/8 | Flurstücksnummer |
| a | abweichende Bauweise | 4/8 | Flurstücksgrenze |
| Baugrenze | Baugrenze | 4/8 | bauliche Anlage |
| Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) | | 4/8 | bauliche Anlage entfällt |
| St | Straßenverkehrsfläche | 4/8 | Knick (§ 21 LNatSchG S-H) |
| St | Straßenbegrenzungslinie | | |
| St | Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung | | |
| St | Fußweg - privat - | | |
| St | Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge - privat - | | |
| St | Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) | | |
| St | Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung | | |
| St | Elektrizität | | |
| St | Abwasser | | |
| St | RRH | | |
| St | Regenrückhaltung | | |
| St | Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) | | |
| St | öffentliche Grünfläche | | |
| St | private Grünfläche | | |

Text (Teil B):

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3789).

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 treten alle bisherigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 außer Kraft.

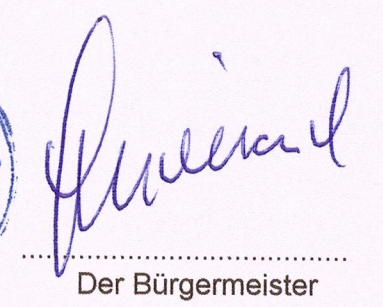
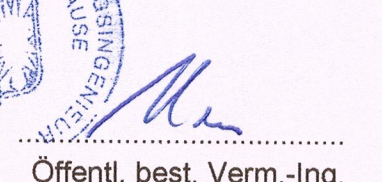
I. Festsetzungen


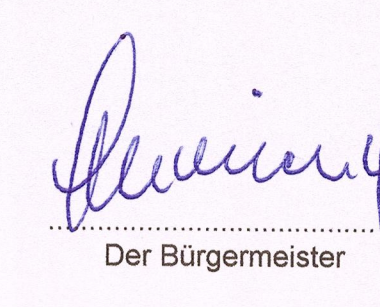
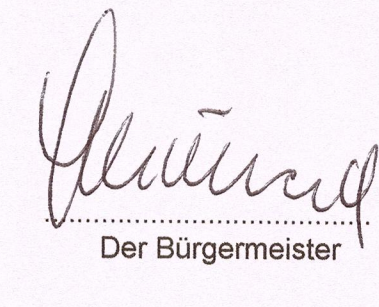
- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes "Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgungszentrum" sind zwei Verbrauchermärkte für die periodische Bedarfsdeckung bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 3.299 m² zulässig. Davon dürfen im Teilbereich "SO 1" maximal 1.300 m² Verkaufsfläche und im Teilbereich "SO 2" maximal 1.999 m² Verkaufsfläche in Anspruch genommen werden.
Ergänzend sind im Teilbereich "SO 2" ein Drogeriemarkt mit maximal 720 m² Verkaufsfläche sowie ein Backshop mit maximal 150 m² Verkaufsfläche zulässig.
Als Hauptsortimente für die beiden Verbrauchermärkte sind zulässig:
- Lebensmittel (inkl. Getränke und Backwaren),
- Hausrat (ohne Möbel), Elektroartikel (Elektrokleingeräte),
- Drogerieartikel, Bastelartikel,
- Kioskbedarf / Zeitschriften, Schnittblumen, Schreibwaren.
Darüber hinaus sind folgende Randsortimente bis zu einem Flächenanteil von 15 Prozent der zulässigen Gesamtverkaufsfläche der beiden Verbrauchermärkte zulässig:
- Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, Video, Ton-/Datenträger), Computer und Zubehör, Telekommunikation,
- Großelektro (weiße Ware),
- Geschenkartikel, Spielwaren (inkl. Hobbybedarf), Bücher,
- Bekleidung,
- Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung,
- Schuhe,
- Sportartikel, Sportschuhe, Sportbekleidung,
- Glas, Porzellan, Keramik,
- Optik,
- Uhren und Schmuck,
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen),
- Zoobedarf.
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)
- Zulässige Grundfläche**
(1) Im Teilbereich "SO 1" darf die zulässige Grundfläche durch die Mitrechnung der Stellplätze mit ihren Zufahrten abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu einer GR von insgesamt 4.970 m² überschritten werden.
(2) Im Teilbereich "SO 2" ist die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Mitrechnung der Stellplätze mit ihren Zufahrten abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu einer GR von insgesamt 9.426 m² zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen ist die Oberkante der Straßennote der Kreisstraße 7. Bei abfallendem Gelände ist der Bezugspunkt die Oberkante der Straßennote, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der erschließungseitigen Gebäudefront. Der Bezugspunkt ist auf der kürzesten Distanz zur Mitte der Straßenseite zugewandten Gebäudefront zu ermitteln.
Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage darf durch erforderliche Dachaufbauten (u. a. Schornsteine sowie Be- und Entlüftungsanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.
- Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
Die Gebäude müssen einen seitlichen Grenzabstand gemäß LBO Schl.-H. einhalten. Die Gebäudelängen dürfen 50 m überschreiten.
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das unbelastete Niederschlagswasser der Dach- und Stellplatzflächen ist möglichst vor Ort zu versickern und der Grundwasserneubildung zuzuführen oder dem vorhandenen Entwässerungsgraben an der K 7 verzögert zuzuleiten. Innerhalb der Fläche für Entsorgungsanlagen "Regenrückhaltung" ist ein Regenrückhaltebecken zulässig. Das Becken darf eingezäunt werden.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
(1) Der vorhandene Knick (Knickkronen und -böschung 3-reihig bepflanzt) an der Kreisstraße 7 ist dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang zeitnah zu ersetzen. Folgende Arten sind als Ersatzpflanzungen in der Pflanzgröße mind. leichter Heister / leichte Sträucher zulässig und alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen: Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus in Sorten*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsch (*Lonicera xylosteum*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hundrose (*Rosa canina*).
(2) Die innerhalb der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume im Knick an der Kreisstraße 7 sind als Überhälter zu erhalten und bei Abgang zeitnah durch Hochstämme in der Pflanzqualität 14/16 cm zu ersetzen. Folgende Arten sind zulässig: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*).
(3) Innerhalb des Knicks an der Kreisstraße 7 sind die innerhalb der Planzeichnung dargestellten 13 Bäume als Überhälter zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zulässig sind die Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) in der Pflanzqualität 14/16 cm. Bei natürlichem Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen (siehe Satz 2).
(4) Der Knick am Südrand ist alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise in der Zeit vom 30.09. bis 28./29.02. auf den Stock zu setzen. Die Abschnitte sollen nicht länger als 50 bis 60 m sein. Überhälter sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch standortgerechte Gehölze in der Pflanzqualität 14/16 cm zu ersetzen.
(5) Innerhalb der Stellplatzfläche im Teilbereich "SO 1" sind die innerhalb der Planzeichnung dargestellten drei Bäume dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind vier Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zulässig sind heimische großkronige Bäume (z.B. Säulenhainbuchen (*Carpinus betulus* "fastigiata") in der Pflanzqualität 20/25 cm. Für die Bäume sind jeweils mindestens 8,00 m² große unversiegelte oder alternativ eine versickerungsfähige Oberflächenbefestigung (Fugenanteil mind. 30 %, z.B. mit Schotter gefüllt) in gleicher Größe herzustellen. Bei natürlichem Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen (siehe Satz 3). Von den in der Planzeichnung dargestellten Standorten kann abgewichen werden.
(6) Im Teilbereich "SO 2" sind innerhalb der Stellplatzfläche die dargestellten sieben Bäume dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich ist ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zulässig sind heimische großkronige Bäume (z.B. Säulenhainbuchen (*Carpinus betulus* "fastigiata") in der Pflanzqualität 20/25 cm. Für die Bäume sind jeweils mindestens 8,00 m² große unversiegelte oder alternativ eine versickerungsfähige Oberflächenbefestigung (Fugenanteil mind. 30 %, z.B. mit Schotter gefüllt) in gleicher Größe herzustellen. Bei natürlichem Abgang sind die Bäume durch heimische großkronige Bäume (z.B. Säulenhainbuchen (*Carpinus betulus* "fastigiata") in der Pflanzqualität 20/25 cm zu ersetzen. Eine Abweichung von den in der Planzeichnung dargestellten Standorten ist zulässig.
(7) An der Einmündung der Erschließungsstraße in den Kreisverkehr und an der Einfahrt zum Sondergebiet am Anny-Schröder-Weg sind die innerhalb der Planzeichnung dargestellten vier Bäume dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Abgang sind die Bäume durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Von den in der Planzeichnung dargestellten Standorten kann abgewichen werden.
(8) Auf den privaten Grünflächen und innerhalb der Fläche für die Regenrückhaltung benötigten Flächen innerhalb der Fläche für die Regenrückhaltung ist Landschaftsrasen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Flächen sind mindestens zweimal im Jahr zu mähen.
(9) Das Regenrückhaltebecken innerhalb der Fläche für die Regenrückhaltung ist mit einer Böschungseignung von 1:3 bis 1:10 herzustellen. Die Oberfläche ist mit Grassaat, 10 % Gewichtsanteil Kräuter, einzusäen.
(10) Zum Schutz von Fledermäusen sind im Außenbereich nur fledermaus- und insektenfreundliche LED-Leuchten zu verwenden (nach unten gerichtetes Licht, das nur den zu beleuchtenden Bereich erfasst; Licht-Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin).

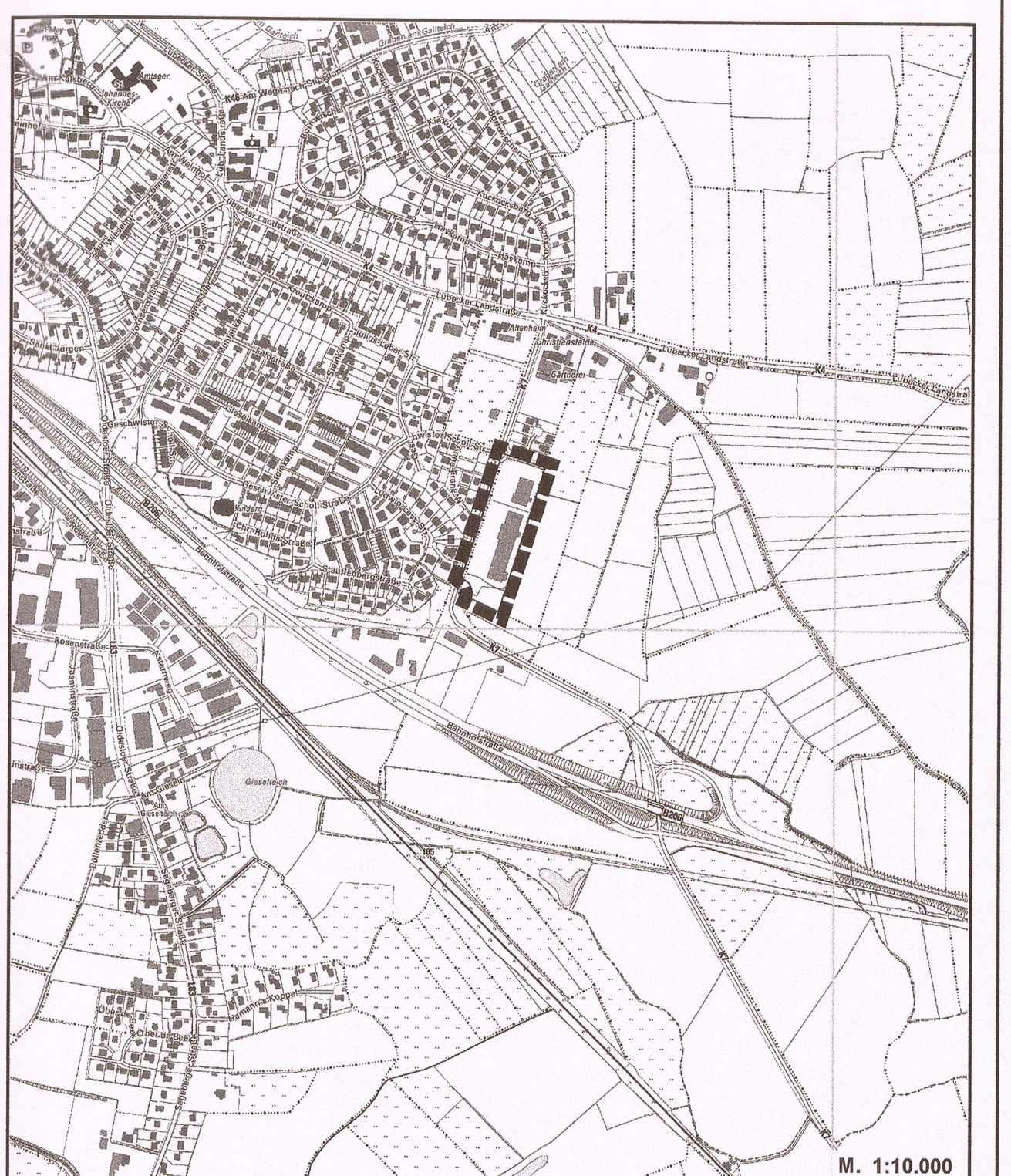
Hinweise

- Löschwasserversorgung**
Die Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des DVGW's sicherzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt 96 m³/h für mindestens 2 Stunden und wird über das vorhandene Trinkwassernetz sichergestellt.
- Lärmschutzmaßnahmen**
2.1 Die Öffnungszeiten sind auf 7:00 - 22:00 Uhr zu begrenzen.
2.2 Die Öffnungszeiten sind auf 6:00 - 22:00 Uhr zu begrenzen. Containerwechsel sollten in der Regel von 7:00 - 22:00 Uhr erfolgen.
2.3 Nachts dürfen keine Be- und Entladungen (Paletten, Rollwagen) sowie keine An- und Abfahrten durch Lkw stattfinden. Ausnahme: Belieferung des Backshops mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht < 3,5 t und Entladung per Hand oder Rollhand.
2.4 Die Anlieferzeiten sind auf 6:00 - 22:00 Uhr zu begrenzen.
2.5 Die Einlieferwagenboxen auf der Stellplatzanlage sind dreiseitig + Dach einzuhauseln. Die flächenbezogene Masse der Einlieferwagen darf 10 kg/m² nicht überschreiten. Es werden keine besonderen Anforderungen bezüglich der Schallabstrahlung gestellt. Die Einkaufswagenboxen auf der Stellplatzanlage dürfen Richtung der Märkte (Osten) offen sein.
2.6 Es sind lärmarme Einkaufswagen (mit speziellen Rollen und Dämpfern am Korb) zu verwenden.
- Artenschutzrechtliche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen**
3.1 Bei allen Gehölzbeseitigungen sind grundsätzlich Bauzeiten einzuhalten, damit es zu keinen vermeidbaren Tötungen europarechtlich geschützter Vogelarten kommen kann. Alle Gehölzbeseitigungen sind daher grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.
3.2 In allen betroffenen Gebäuden kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Ganzjahresnutzung in den Bestandsgebäuden (insbes. Zwerg- und Mückenfledermäuse) nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbots sind daher alle Gebäude- und Rückbauten, durch die potenzielle Fledermausquartiere in den Dachbereichen und Giebelverschälungen betroffen sein könnten, gem. LbV-SH (2011) nur in der Zeit vom 15.03. bis 30.04. bzw. 15.08. bis 30.09. zulässig. Dabei ist bei geplanten Rückbauarbeiten im Frühjahr zu berücksichtigen, dass zu dieser Zeit bereits die Vogelbrutzeit begonnen hat. Sofern im Frühjahr rückgebaut werden soll, sind bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, dass zu dieser Zeit keine Vögel in den betreffenden Gebäuden brüten können (Vergrümpfung, Ökologische Baubegleitung).
3.3 Alternativ zu 3.2 kann während der Wochenstubezeit von Mai bis Juli auch eine konkrete Bestandserhebung der lokalen Fledermausfauna erfolgen, um in Erfahrung zu bringen, ob sich in den betreffenden Gebäuden tatsächlich Wochenstubequartiere von Gebäudefledermäusen befinden. Ist dies nicht der Fall, besteht auch keine Veranlassung von einer Ganzjahresnutzung durch Fledermäuse auszugehen, so dass die "normalen" Abrisszeiten für Gebäude in den Wintermonaten von Anfang Dezember bis einschließlich Februar zum Tragen kommen könnten.
3.4 Sollte zur kommenden Wochenstubezeit keine Überprüfung der konkreten Quartiernutzung in den Bestandsgebäuden stattfinden, ist für den Verlust der potenziellen Ganzjahresquartiere ein Ausgleich vorzunehmen. Dieser Ausgleich könnte z.B. in Form von fest einzubauenden Quartieren in den Neubaus der Aldi-Marktes und/oder die zukünftige Neuerschaltung der Giebelseiten erbracht werden. Der genaue Ausgleichumfang ist in dem Fall mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.5 Der Grenzknick im Süden des Vorhabenbereichs besitzt eine potenzielle Bedeutung als Leitlinie für zum Kalkberg an- und abwandernde Fledermausarten und das Regenrückhaltebecken als potenziell hochwertiges Nahrungshabitat. Insofern darf die derzeitige Beleuchtungsintensität im Bereich zwischen Gebäude und Knick und im Umfeld des RRBs nicht erhöht werden, damit die Leitlinienfunktion für die lichtempfindlichen, im Kalkberg überwinterten Fledermausarten sowie die Nahrungshabitatfunktion aufrechterhalten werden kann.
3.6 Die geplanten Eingriffe in das Regenrückhaltebecken und dessen Umfeld sind zum Schutz der potenziell im Gewässer vorkommenden Kammmolche und Laubfrosche auf die Monate Oktober und November zu beschränken. Während dieser Zeit besteht bei den betreffenden Arten die geringste Bindung an das Gewässer und die Überwinterung in den angrenzenden terrestrischen Bereichen hat noch nicht begonnen.
- Gehölz- und Knickschutzmaßnahmen während der Bauphase**
Zu erhaltende Gehölze und Knicks sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 02.02.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 11.07.2017 und den Lübecker Nachrichten am 12.07.2017. Die Bereitstellung im Internet erfolgte vom 11.07.2017 bis 11.08.2017 und durch Aushang vom 11.07.2017 bis 21.08.2017 ortsüblich.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 31.07.2017 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am 03.07.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71, 1. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.07.2018 bis 27.08.2018 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.07.2018 in der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet erfolgte vom 19.07.2018 bis 27.08.2018 und durch Aushang vom 19.07.2018 bis 28.08.2018 ortsüblich. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.bad-segeberg.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Bad Segeberg, den 05.12.2018

Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 19.10.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Segeberg, den 04.12.2018

Offentl. best. Verm.-Ing.

- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.11.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 71, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 06.11.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Bad Segeberg, den 05.12.2018

Der Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 71, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt und ist bekannt zu machen.
Bad Segeberg, den 05.12.2018

Der Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 71, 1. Änderung durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Stadt und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.12.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.12.2018 in Kraft getreten.
Bad Segeberg, den 12.12.2018

Der Bürgermeister



Satzung der Stadt Bad Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 71, 1. Änderung
für das Gebiet südlich des Anny-Schröder-Weges und östlich der Kreisstraße 7 Aldi- und EDEKA-Markt